



Hinweise zur mündlichen Abiturprüfung (P5) im Fach Musik

Bezug:

- Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK v. 19.05.2005 i. d. g .F.) in Verbindung mit zugehörigen Ergänzenden Bestimmungen (EB-AVO-GOBAK v. 19.5.2005 i. d. g .F.)
- Einheitliche Prüfungsanforderungen für das Fach Musik (EPA, 2005)
- Kerncurriculum Musik für das Gymnasium – gymnasiale Oberstufe, die Integrierte Gesamtschule – gymnasiale Oberstufe, das Abendgymnasium und das Kolleg (KC, 2015)

Gemäß §§ 2 und 10 AVO-GOBAK in Verbindung mit Nrn. 2.3 und 10.1 EB-AVO-GOBAK kann die mündliche Prüfung im Fach Musik einen fachpraktischen Teil entsprechend den EPA Musik, Kapitel 3.2.4 und 4.1 enthalten.

Folgende Prüfungsformen sind möglich:

- eine mündliche Prüfung ohne fachpraktischen Prüfungsteil, die den allgemeinen Bedingungen für die mündliche Prüfung im Abitur folgt. Gemäß den EPA Musik, Kapitel 4.1 kann der Prüfling in der Prüfung gegebenenfalls „geeignete Ergebnisse klanglich (instrumental/vokal) darstellen oder durch Skizzen, Notationen u.a. veranschaulichen.
- eine mündliche Prüfung, in der das Prüfungsgespräch mit einem fachpraktischen Prüfungsteil kombiniert wird.

Die Ergebnisse des fachpraktischen Prüfungsteils und des Prüfungsgesprächs gehen dann im Verhältnis 1:1 in die Gesamtbewertung der Prüfung ein (vgl. Nr. 16.3 EB-AVO-GOBAK).

Die Prüfung soll in der Regel 30 Minuten dauern. Der Gesprächsteil (ca. 15 Minuten) wird wie eine normale mündliche Abiturprüfung durchgeführt, für den fachpraktischen Prüfungsteil gelten die folgenden Regelungen:

Vorbereitung:

Die Prüflinge geben am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase an, ob sie im Fach Musik eine fachpraktische Prüfung wünschen.

Alle vorgetragene Stücke müssen in notierter Form vorliegen (auch vorgesehene Begleitstimmen). Bei Improvisationen ist die Improvisationsgrundlage vorzulegen.¹

Prüfungsverlauf und Anforderungen:

Die fachpraktische Prüfung besteht aus dem Vortrag von Musik aus unterschiedlichen Stilrichtungen und Epochen entweder mit der Stimme oder auf einem Instrument, Ensemblespiel ist möglich. Insoweit nicht Solo-Stücke vorgetragen werden, ist eine Begleitung für den künstlerischen Gesamteindruck notwendig.

1. Wahlprogramm:

Vortrag von einem oder mehreren durch den Prüfling gewählten Musikstücken (reine Spieldauer insgesamt 6 bis 8 Minuten). Das Wahlprogramm ist mit der prüfenden Lehrkraft abzustimmen.

2. Pflichtprogramm:

Vortrag von einem Pflichtstück oder mehreren Pflichtstücken (insgesamt ca. 5 Minuten). Das Pflichtprogramm wird dem Prüfling sechs Wochen (30 Werkstage) vor der Prüfung vorgelegt.

Ergänzend ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, sich zu seinem Vortrag zu äußern.

Bewertung:

Für die Bewertung sind die Hinweise in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen für das Fach Musik – Bewertungskriterien für „gut“ und „ausreichend“ – entsprechend anzuwenden. Bei der Bewertung des fachpraktischen Prüfungsteils ist der sich ergebende musikalisch-künstlerische Gesamteindruck ausschlaggebend.

¹ siehe EPA Musik, Nr. 1.2.4.1 – Einzelprüfung, S. 53-54